

Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/001/22

öffentlich

22. Änderung des Flächennutzungsplanes – Feststellungsbeschluss „Solarpark Quedlinburg Nordwest“

Erstellungsdatum: 10.01.2022

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

03.02.2022 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss
der Welterbestadt Quedlinburg

03.03.2022 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung
Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. die Abwägung der eingebrachten Anregungen und Bedenken gemäß anliegendem Abwägungsvorschlag (Anlage 1),
2. die Fläche des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 „Solarpark Quedlinburg Nordwest“ im Flächennutzungsplan als sonstiges Sondergebiet „Solar-Photovoltaik“ (Anlage 2) darzustellen,
3. die Begründung (Anlage 3) zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Umweltbericht einschließlich aller Fachgutachten (Anlagen 4-8) zu billigen.

Einreichende Fraktion:			
Erarbeitet durch:	3.1.6	gez. Wahl	12.01.22
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung	gez. Löw	14.01.2022
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Bauen, Stadtentwicklung und Welterbemanagement	gez. i. V. Löw	14.01.2022
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	17.01.22

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat am 08.10.2020 die 22. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) beschlossen. Die 22. Änderung des FNP steht in Verbindung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 „Solarpark Quedlinburg Nordwest“.

Die Auslegung des Vorentwurfs erfolgte in der Zeit vom 11.01. bis 12.02.2021 und vom 12.04. bis 14.05.2021. Zeitgleich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB schriftlich unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen wurden in den Entwurfsplan eingearbeitet, die Begründung ergänzt und vom Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg am 15.07.2021 beschlossen. Der Entwurf lag in der Zeit vom 09.08. bis 10.09.2021 öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich unterrichtet und um eine Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden Hinweise, Anregungen und Empfehlungen gegeben, die im Abwägungsvorschlag im Einzelnen aufgeführt sind. In vielen Fällen handelt es sich um Informationen die zur Kenntnis genommen werden, um Informationen denen gefolgt wird und die nachrichtlich übernommen wurden. Weiterhin wurden aufgrund der Stellungnahmen Korrekturen in der Begründung und der Planzeichnung vorgenommen, die der Richtigstellung der Aussagen der 22. Änderung des FNP dienen.

Einige geäußerte Forderungen und Empfehlungen werden gemäß Abwägungsvorschlag nicht berücksichtigt. Es handelt sich dabei

1. um die Forderung des Landkreises Harz / Bauordnungsamt – Kreisentwicklung, auf die Ausweisung der beiden nördlichen Flächen zu verzichten, mindestens jedoch diese in ihrer nördlichen Ausdehnung auf den 200 m – Streifen (ab A 36) zu begrenzen,
2. um die nicht erteilte Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten zum Entzug der landwirtschaftlich genutzten Flächen an der A 36,
3. um die Empfehlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz, die PV-Anlage auf den unmittelbaren Nahbereich der A 36 zu beschränken und die SO-Fläche, die sich nördlich der A 36 und westlich der B 79 befindet, zu streichen und
4. um die Forderung der Autobahn GmbH des Bundes, die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

Die Gründe für die Beibehaltung der Anlagengröße wird in der Abwägung erläutert. Sie wird im Wesentlichen mit der Topographie und die dadurch geringe Wahrnehmbarkeit begründet. Dazu ist der Standort bereits sehr stark durch verkehrliche Infrastruktur, die Hochspannungsleitung, Tankstelle und den Mastbetrieb überprägt und in seiner Ursprünglichkeit erheblich verändert.

Die Forderung der Autobahn GmbH des Bundes, die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen in die zeichnerische Darstellung des FNP aufzunehmen, wird nicht gefolgt, da sie auf der Ebene des FNP nicht erforderlich ist. Die Darstellung erfolgt im zum Verfahren gehörenden Bebauungsplan Nr. 59.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan BUst EUR	<input type="checkbox"/> Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten <input checked="" type="checkbox"/> keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Folgejahre	
Jahr EUR		Jahr EUR	
Jahr EUR		Jahr EUR	
Jahr EUR		Jahr EUR	

Anlagen:

- Anlage 1 – Abwägungsprotokoll vom 10.01.2021
- Anlage 2 – Planzeichnung vom 10.01.2022
- Anlage 3 – Begründung mit Umweltbericht vom 10.01.2022
- Anlage 4 – FFH-Vorprüfung vom 24.08.2020
- Anlage 5 – Artenschutzbeitrag vom 03.11.2020
- Anlage 6 – Landschaftsbildbewertungen vom 18.05.2021
- Anlage 7 – Sichtachsen- bzw. Sichtbarkeitsprüfung vom 20.02.2020
- Anlage 8 – Blendgutachten vom 13.07.2021